

---

**Fall: Drittwiderspruch contra Anfechtungsrecht**

**Aktenauszug**

**Claas Spitz**  
Rechtsanwalt

Hamburg, 15.04.2016

An das  
Landgericht  
22019 Hamburg

Eingang: 18.04.2016

**Klage**

der Frau Gudrun Hintermann, Am Kaiserkai 87, 22083 Hamburg

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Spitz, Hamburg

gegen

Frau Carla Bruns, Zwergengasse 18, 22017 Hamburg

Beklagte,

zeige ich an, dass ich die Klägerin vertrete und in der mündlichen Verhandlung beantragen werde,

die von der Beklagten betriebene Zwangsvollstreckung aus dem rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Hamburg vom 01.03.2014 (Az.: 5 O 213/13) in folgende Gegenstände **für unzulässig zu erklären:**

1. die Bang und Olufsen Dolby Surround Kompakt-Stereoanlage, weiß, mit der Seriennummer BO 143 498, einschließlich Boxen,
2. die Münzsammlung "Olympische Spiele 1972 in München", bestehend aus zwanzig 10-DM-Münzen, eingeklebt im schwarzen Ledereinband,
3. den Gobelin-Wandteppich "Jagdszene bei Versailles" im Format 2 x 3 Meter, traditionelle Knüpftechnik.

Für den Fall des § 331 Abs. 3 ZPO beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils.

---

### **Begründung:**

Die Beklagte betreibt die Zwangsvollstreckung aus dem im Antrag genannten Urteil des Landgerichts Hamburg, das gegen deren ehemaligen Lebensgefährten, Herrn Nicolas Sarkozniak, gerichtet ist. Herr Sarkozniak ist seinerzeit verurteilt worden, an die hiesige Beklagte, damals die Klägerin, 10.800,00 € nebst Zinsen zu zahlen. Herr Sarkozniak lebt nunmehr mit der hiesigen Klägerin in einer Mietwohnung Am Kaiserkai 87 in Hamburg zusammen; sie haben dort Mitte 2015 einen gemeinsamen Hausstand begründet und am 18.12.2015 geheiratet.

Die Beklagte hat den Obergerichtsvollzieher Horst Freels beauftragt, die im Antrag genannten drei Gegenstände in der Wohnung des Schuldners und seiner Ehefrau, der Klägerin, zu pfänden. Entsprechend hat der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung durchgeführt und die Gegenstände unter Anlegung von Pfandsiegeln gepfändet.

**Beweis:** Zeugnis des Gerichtsvollziehers Horst Freels,  
Vorlage des Pfändungsprotokolls vom 02.04.2016 zum Aktenzeichen DR II 831/16.

Die Zwangsvollstreckung in diese Gegenstände ist jedoch unzulässig, weil die Klägerin seit dem 15.03.2016 deren Eigentümerin ist. Zwar standen die streitgegenständliche Stereoanlage, die Münzsammlung und der Wandteppich ursprünglich im Eigentum des Ehemannes der Klägerin, dieser hat sie jedoch zur Absicherung eines Darlehens, das die Klägerin ihrem Ehemann in Höhe von 7.500,00 € gewährt hat, sicherungsübereignet.

**Beweis:** Zeugnis des Herrn Nicolas Sarkozniak, Am Kaiserkai 87,  
22083 Hamburg.

Die Vollstreckung in Dritteigentum ist unzulässig, der Gerichtsvollzieher hat das ebenso wenig beachtet wie den Einwand, dass die Klägerin Mitgewahrsam an den Gegenständen hat.

Der Wert der Gegenstände beträgt 3.000,00 € für die Stereoanlage, 2.000,00 € für die Münzsammlung und 2.500,00 € für den Wandteppich.

---

Spitz, Rechtsanwalt

---

Carsten Wal, Rechtsanwalt

Hamburg, 10.05.2016

An das  
Landgericht  
22019 Hamburg

|                     |
|---------------------|
| Eingang: 12.05.2016 |
|---------------------|

Az.: 5 O 250/16

**In dem Rechtsstreit**

**Hintermann ./. Bruns**

zeige ich an, dass ich die Beklagte vertrete.

Ich beantrage, die Klage abzuweisen.

**Begründung:**

Die Klage ist bereits unstatthaft, weil sich die Klägerin auf ihr Sicherungseigentum beruft, was nicht unter die geschützten Rechtsgüter dieser Klageart fällt. Das gilt im Übrigen auch für ihren Mitgewahrsam. Außerdem hat der Gerichtsvollzieher die Stereoanlage gar nicht gepfändet, einen solchen Auftrag hat die Beklagte ihm auch nicht erteilt, weil sie nichts von der Existenz der Anlage wusste.

**Beweis:** Zeugnis des Gerichtsvollziehers Freels, bereits benannt.

Die Münzsammlung ist zwar gepfändet worden, die Pfändung ist jedoch nicht zu beanstanden, weil die Münzsammlung nach wie vor im Eigentum des Ehemannes der Klägerin steht. Eine Sicherungsübereignung auf die Klägerin wird bestritten und wäre zudem als rechtsmissbräuchlich anzusehen. Zudem trägt die Klägerin widersprüchlich vor, denn im Parallelrechtsstreit zwischen den Parteien umgekehrten Rubrums auf Duldung der Zwangsvollstreckung in die Münzsammlung und den Wandteppich hat hiesige Klägerin, dort die Beklagte, vorgetragen, sie sei gar nicht Eigentümerin der Münzsammlung geworden. Es kann nicht angehen, dass die Klägerin im hiesigen Rechtsstreit ihr Eigentum an der Münzsammlung behauptet und im Parallelrechtsstreit genau das Gegenteil.

---

**Beweis:** Beiziehung der Akte 31 C 519/16, Amtsgericht Hamburg

Zudem wird diesbezüglich der Einwand der doppelten Rechtshängigkeit erhoben. Die Klägerin kann nicht hier die Unzulässigkeitserklärung der Zwangsvollstreckung beantragen, wenn sie bereits im Parallelverfahren auf Duldung der Zwangsvollstreckung in Anspruch genommen wird.

Der Wandteppich befindet sich zwar im Sicherungseigentum der Klägerin, allerdings hat sie das Eigentum in anfechtbarer Art und Weise erworben. Die Darlehensvaluta hat der Ehemann der Klägerin nämlich gar nicht erhalten. Das Geld ist direkt an einen Bekannten der Klägerin, Herrn Markus Meister, ausgezahlt worden, obwohl dieser gar keinen Schuldtitel besitzt.

**Beweis:** Zeugnis Markus Meister, Anschrift wird nachgereicht.

Die Klägerin hat sich daher mit ihrem Ehemann zusammengetan, um die Beklagte als Gläubigerin zu benachteiligen. Es wird ausdrücklich die Einrede der Anfechtbarkeit erhoben.

Die Klage ist nach alledem abzuweisen.

Wal, Rechtsanwalt

---

**Claas Spitz**  
Rechtsanwalt

Hamburg, 30.05.2016

An das  
Landgericht  
22019 Hamburg

Eingang: 02.06.2016

Az.: 5 O 250/16

**In dem Rechtsstreit**

**Hintermann ./. Bruns**

repliziere ich auf die Klageerwiderung wie folgt:

---

Zwar ist zutreffend, dass der Gerichtsvollzieher die Stereoanlage (noch) nicht gepfändet hat, was die Klägerin jedoch spätestens jetzt nicht mehr daran hindert, diesbezüglich Klage zu erheben.

Denn nunmehr hat die Beklagte Kenntnis von der grundsätzlich der Pfändung unterworfenen Anlage. Es ist davon auszugehen, dass sie dem Gerichtsvollzieher demnächst den Auftrag erteilen wird, auch diesen im Eigentum der Klägerin stehenden Gegenstand zu pfänden.

Der Vortrag der Klägerin zum Parallelrechtsstreit der Parteien vor dem Amtsgericht Hamburg bezüglich der Anfechtung entspricht ebenfalls den Tatsachen. Die beiden Rechtsstreitigkeiten haben indes nichts miteinander zu tun; die Beklagte stellt hier eine unzulässige Verknüpfung zwischen zwei völlig voneinander unabhängigen Verfahren her. Die Klägerin ist berechtigt vorzutragen, was und wo sie möchte.

Die Darlehensvaluta ist tatsächlich an Herrn Meister geflossen, auch hier stellt sich die Frage, was die Beklagte mit ihrem Vortrag bezweckt. Es herrscht Vertragsfreiheit und wenn die Klägerin und ihr Ehemann sich einig sind, dass der Gläubiger Meister Geld bekommen soll, so geht das Niemanden etwas an, schon gar nicht die Beklagte.

Wenn die Beklagte diesbezüglich behauptet, sie solle benachteiligt werden, so muss sie sich angesichts ihrer seinerzeit unerfreulichen Trennung von dem Ehemann der Klägerin nicht wundern, dass ihr nichts gegönnt wird. Immerhin hat sie es mit zu verantworten, dass der Ehemann der Klägerin heute wirtschaftlich schlecht da steht; außerdem hat die Beklagte schon sehr viel Geld erhalten, als sie noch mit Herrn Sarkozniak zusammenlebte. Fest steht jedenfalls, dass die Klägerin beim Abschluss des Darlehensvertrages und der Sicherungsübereignung nichts davon wusste, dass ihr Ehemann die Beklagte benachteiligen möchte.

Daher ist antragsgemäß zu entscheiden.

Spitz, Rechtsanwalt

---

**Öffentliche Sitzung des Landgerichts**

**Az.: 5 O 250/16**

Hamburg, 15.07.2016

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Lauer als Einzelrichter

Justizangestellte Wessing als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

**In dem Rechtsstreit**

**Hintermann ./. Bruns**

erschieden bei Aufruf:

1. für die Klägerin Rechtsanwalt Spitz,
2. für die Beklagte Rechtsanwalt Wal.

Zunächst wird in die Güteverhandlung eingetreten, Vergleichsverhandlungen scheiterten. Sodann wird in die mündliche Verhandlung übergegangen.

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus der Klageschrift.

Der Beklagtenvertreter stellt den Antrag, die Klage abzuweisen. Er bestreitet, dass die Klägerin nichts von der Benachteiligungsabsicht ihres Ehemannes gewusst hat.

Der Klägervertreter erklärt, dass er sich dazu nicht weiter äußern möchte.

**Beschlossen und verkündet:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

**Donnerstag, den 29.07.2016, 10.00 Uhr, Saal 101.**

Lauer

Wessing

---

**Bearbeitervermerk:**

1. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung.
2. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Sollten Auflagen, Hinweise oder Beweiserhebungen für erforderlich gehalten werden, ist zu unterstellen, dass diese erfolgt und ergebnislos geblieben sind.
3. Kommt der Bearbeiter zu dem Ergebnis, dass die Klage unzulässig ist, dann ist die materielle Rechtslage in einem Hilfsgutachten darzustellen.